

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 9. November 1938

Tätigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern in der NSDAP., ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden, in dem NSFK. usw.

Die zentralkirchlichen Ämter und Kirchenvorstände werden ersucht, den nachstehenden Rundverlaß des Reichsministers des Innern, der von der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche den obersten Kirchenbehörden weitergegeben ist, den Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Kenntnis zu bringen. Die Anzeigen sind, soweit die Dienstbezüge von der Kirchenhauptkassse gezahlt werden, dem Landeskirchenamt nach dem Muster des anliegenden Formulars bis zum 1. Dezember 1938 einzureichen. Die Anzeigen der von den Gemeinden besoldeten Angestellten und Arbeiter sind zu den Personalakten der Kirchengemeinden zu nehmen.

RdErl. d. RMdJ. v. 22. 8. 1938.

II SB 3987/38 — 6402 —.

(1) Zur Bervollständigung ihrer Personalakten haben die Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ihrer vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen, ob sie der NSDAP., ihren Gliederungen, den der NSDAP. angeschlossenen Verbänden und dem Nationalsozialistischen Fliegerkorps angehören, welche Ämter sie dort bekleiden und seit wann sie diese Ämter wahrnehmen.

(2) Ebenso haben Beamte, Angestellte und Arbeiter, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Deutschen Roten Kreuzes, des NS.-Deutschen Reichskriegerbundes (Kupffhäuser), des Reichsbundes der Kinderreichen, des Reichskolonialbundes, des Reichsluftschutzbundes, der Technischen Nothilfe, des Altherrenbundes der Deutschen Studenten (NS.-Studentenkampfhilfe) und des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen sind, ihre Zugehörigkeit zu solchen Organisationen, ihre Stellung in ihnen und den Zeitpunkt ihres Beitritts zu den Personalakten mitzuteilen.

(3) Eintretende Änderungen sind in jedem Falle zu melden.

(4) Der Rundverlaß vom 5. Januar 1938 — II SB 6402/6600 (RMBlV. Seite 33) — wird aufgehoben.

(5) Die Inkraftsetzung dieser Anordnung für Österreich bleibt vorbehalten.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts: Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände,
sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. IV. 2038 I

Berlin-Charlottenburg, den 3. Oktober 1938.

Vorstehenden Runderlaß des Reichsministers des Innern, welcher in Nr. 36 des Ministerialblattes des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern von 1938 veröffentlicht ist, bringen wir hierdurch zur Kenntnis der obersten Behörden mit dem Ersuchen, auch im dortigen Aufsichtsbereich danach zu verfahren.

gez. Dr. Werner

Texte für den Buß- und Bettag

Für den Buß- und Bettag, 16. November 1938, verordne ich als Predigttexte für den Hauptgottesdienst: „Tut Buße, und glaubt an das Evangelium!“ (Mark. 1, 8. 15b),

für den Abendgottesdienst: „Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richtstuhl Christi, auf daß ein jeglicher empfangt, nach dem er gehandelt hat bei Leibes Leben, es sei gut oder böse“. (2. Kor. 5, 8. 10).

Noten für die Kirchenchöre

Es wird vielfach die Meinung vertreten, daß die Gemeinden über die durch den Voranschlag 1938 unter Konto 11c (neues Formular 11a) bewilligten Mittel für die Beschaffung von Noten nicht mehr frei verfügen könnten und diese in der Abrechnung als erspart nachgewiesen werden müßten, da die Noten vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik zur Verfügung gestellt würden. Hierzu wird entsprechend der Anweisung in den GWM. 1938 Seite 85 bemerkt, daß die Ausgaben auf dem genannten Konto insoweit zu beschränkt sind, als den Kirchengemeinden von dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik Noten in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden können. Es ist daher notwendig, daß die Gemeinden jedesmal vor dem Kauf von Noten die Möglichkeit erwägen, die gewünschten Noten beim Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik leihweise anzufordern.

Kirchliche Verordnungsblätter

Laut Mitteilung der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg sind am 1. April 1938 die Aufgaben der Kirchengemeinden, die bis dahin von der Kultur- und Schulbehörde in Hamburg wahrgenommen wurden, auf die Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg, Referat 14, übergegangen. Die Kirchengemeinden werden daher gebeten, kirchliche Verordnungsblätter, Gemeindezeitungen usw. nicht mehr an die Kultur- und Schulbehörde, sondern an die Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg, Referat 14, in Hamburg 13, Harvestehuderweg 12, zu senden.

Lieferungen von Handwerkern usw.

Der Hinweis in den GWM. 1938 Seite 92, betreffend „Lieferungen von Handwerkern“ wird dahin geändert, daß Handwerker Aufträge für die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand sie als Beedemitglied angehören, nicht entgegennehmen dürfen.

Verzeichnis der Hamburger evangelischen Pastoren

Das „Verzeichnis der Hamburger evangelischen Pastoren, Kirchengemeinden und Kirchenkonzelen“, im Auftrage des Vereins Hamburgischer Pastoren herausgegeben von Pastor Damm, ist in neuer Ausgabe erschienen und durch die Kanzlei des Landeskirchenamts, Jacobikirchhof 24, zu beziehen. Preis 1,20 RM. Gegen vorherige Einzahlung von 1,20 RM wird ein Stück portofrei zugesandt. Zahlstellen: Deutsche Bank, Depositenkasse E, und Postscheckkonto Hamburg 716 74 unter „Pastor Damm“.

Bilder zur Bibel

Im Atlantis-Verlag, Berlin-Grünwald, Teplitzer Straße 25, erscheinen im Anschluß an die erste Lieferung des Mappenwerkes „Bilder zur Bibel“ zwei weitere Mappen, und zwar

Lieferung 2: Menschen begegnen Christus,

Lieferung 3: Weihnachten.

Der Preis jeder Lieferung beträgt 2 RM für diejenigen, die sich verpflichten, die ganze Serie bis zu 18 Lieferungen je nach Erscheinen abzunehmen, und 2,50 RM für den Einzelbezug.

Die Gemeinden werden gebeten, etwaige Bestellungen direkt an den Atlantis-Verlag zu richten.

Bildblatt der Deutschen Evangelischen Kirche zum Totensonntag 1938

Im Heinrich Beenzen Verlag, Berlin O 2, Wallstraße 17—18, erscheint zum Totensonntag 1938 im Rahmen der Bildblattfolge der Deutschen Evangelischen Kirche ein achtfertiges Heft „Zum Totensonntag“. Die Hefte sind zum Verteilen in den Gemeinden bestimmt und tragen einen besonderen volksmissionarischen Charakter. Preis des Heftes 5 Rpf, ab 1000 Stück je 4,5 Rpf, Portoauslagen und Verpackung zum Selbstkostenpreis. Bestellungen sind unmittelbar an den Heinrich Beenzen Verlag zu richten.

Die Anstaltsgemeinden wollen etwaige Bestellungen bis zum 10. November 1938 an das Landeskirchenamt aufgeben.

Angebot eines Orgel-Harmoniums

Die Firma C. F. A. Preuß & Sohn, Hamburg 36, Neue ABC Straße 1 und 2, hat aus Familienbesitz ein Orgel-Harmonium (Marke Estey Organ Co., Brattboro USA.) für 250 RM zu verkaufen.

Zu besehen jeden Tag von 13 bis 15 Uhr Neue ABC Straße 1.

Neue Anschrift

Pastor i. R. H. Ladendorf, Hamburg 26, Siebefingsallee 14, I., Fernsprecher: 26 40 97.

Der Landesbischof

Lügel